

**Carpevigo AG
Holzkirchen**

WKN: A0N3X2
ISIN: DE000A0N3X28

Bekanntmachung der Erhebung von Anfechtungsklagen gemäß § 20 Abs. 3 SchVG

Gemäß § 20 Abs. 3 SchVG geben wir bekannt, dass gegen die Beschlussfassung der Gläubigerversammlung zur Anleihe mit der WKN: A0N3X2 vom 22.06.2016 zu den Tagesordnungspunkten 4 (Beschlussfassung über die über die Anwendbarkeit des am 05.08.2009 in Kraft getretenen SchVG vom 31.07.2009 – sog. Opt-In) und 5 (Anpassung der Regelung zur Laufzeit und Verzinsung sowie zur Höhe des Rückzahlungsbetrages der Anleihe) von Anleihegläubigern die folgenden Anfechtungsklagen, hilfsweise Klage auf Feststellung der Nichtigkeit erhoben worden sind:

- Klage der Koch Münzhandel + Verwaltung SE, vertreten durch den geschäftsführenden Direktor Herrn Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal, zum Landgericht München II, - Kammer für Handelssachen -, Aktenzeichen: 1 HK O 3076/16.
- Klage der EMB Consulting SE, vertreten durch den geschäftsführenden Direktor Herrn Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal, zum Landgericht München II - Kammer für Handelssachen -, Az.: 1 HK O 3131/16.
- Klage der EMB Consulting GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rolf Koch, Rohnsweg 50, 37085 Göttingen, zum Landgericht München II Az.: 8 O 3207/16.

Gemäß § 20 Abs. 3 SchVG geben wir weiterhin bekannt, dass gegen die Beschlussfassung der Gläubigerversammlung zur Anleihe mit der WKN: A0N3X2 vom 18.07.2013 zu den Tagesordnungspunkten 2 (Beschlussfassung über eine Änderung der Anleihebedingungen) und 3 (Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger) von Anleihegläubigern die folgenden Anfechtungsklagen, hilfsweise Klage auf Feststellung der Nichtigkeit erhoben worden sind:

- Klage der Indus 18 SE, vertreten durch den geschäftsführenden Direktor Herrn Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal, zum Landgericht München II, Az.: 14 O 226/16
- Klage der Indus 16 SE, vertreten durch den geschäftsführenden Direktor Herrn Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal, zum Amtsgericht Miesbach Az.: (2) 1 C 55/16.

Die Carpevigo AG hat beim Oberlandesgericht München die Freigabe des Vollzugs der Beschlüsse vom 22.6.2016 beantragt, Az.: 7 AktG 2/16. Eine Entscheidung des Senats über den Freigabeantrag liegt noch nicht vor. Da bei Ablauf der regulären Klagefrist noch keine der Klagen zugestellt war, konnte eine Umsetzung der Beschlüsse vom 22.6.2016 durch die Zahlstelle erfolgen. Für den weiteren Vollzug der Beschlussfassung durch die zum 30.09.2016 vorgesehenen Zinszahlungen ist die Freigabe durch das zuständige Oberlandesgericht München erforderlich, § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG 2009.

Holzkirchen, im September 2016

Carpevigo AG
Der Vorstand